



**Richtlinien für den
Universitätsbereich für die
Zuteilung und die
Bemessung der Mietzinsen
für Garagen- Ein- und
Abstellplätze**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Rechtliche Grundlagen
- 1.2 Geltungsbereich
- 1.3 Zuständigkeiten
- 1.4 Haftung
- 1.5 Administrative Hinweise

2. Parkierungsberechtigung

- 2.1 Grundsatz
- 2.2 Berechtigung
- 2.3 Identifikation der Parkberechtigung
- 2.4 Missachtung der Parkierungsordnung

3. Parkplatzkategorien

- 3.1 Unpersönliche Parkplätze
- 3.2 Persönliche Parkplätze
- 3.3 Parkplatzstandorte
- 3.4 Betriebsparkplätze
- 3.5 Rektors-, Dekanats- und Dozentenparkplätze
- 3.6 Invalidenparkplätze

4. Tarife/Inkasso

- 4.1 Tarife
- 4.2 Inkasso
- 4.3 Ausnahmeregelung
- 4.4 Kündigung

5. Besondere Bestimmungen Parkhaus Irchel

- 5.1 Öffentliches Parkhaus
- 5.2 Zufahrt/Sonderstandorte
- 5.3 Invalidenparkplätze

6. Inkraftsetzung

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Rechtliche Grundlagen

- Regierungsratsbeschluss Nr. 3032 vom 5. Oktober 1988
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1944 vom 28. Juni 1989 (Änderung)
- Vollziehungsbestimmungen zur Beamtenverordnung vom 1. Juli 1991
- Verfügung der Erziehungsdirektion vom 15. Februar 1989
„Hausvorstände der Universität“

1.2 Geltungsbereich

- Diese Richtlinien haben für alle Liegenschaften, bzw. Parkplätze, die der Zürcher Universitätsverwaltung (ZUV) unterstehen, Gültigkeit.
- Institutionen der Universität, bei denen der Institutsvorsteher gleichzeitig Hausvorstand ist, erlassen analoge, eigene Richtlinien.

1.3 Zuständigkeiten

- Die ZUV bearbeitet die Festlegung der Mietzinse und Parkplatzgebühren und legt diese Personalkommission der Finanzdirektion vor.
- Die ZUV erlässt Organisationsanweisungen. Diese regeln die Administration, das Antragswesen, die Zuteilung der Parkplätze und das Inkasso.
- Die ZUV erlässt Richtlinien für Parkberechtigte (Parkierungsordnung). Diese umfassen die Rechte, Pflichten und Verbote.
- Die Ausgabe von Parkberechtigungsvignetten, Parkberechtigungskarten und Mieterkarten (Batch für die Ein- und Ausfahrt im Parkhaus Irchel) obliegt ausschliesslich den Betriebsdiensten Zentrum und Irchel.
- Die Betriebsdienste entscheiden über die Zuteilung von Parkberechtigungen abschliessend.
- Die Betriebsdienste Zentrum und Irchel sind verantwortlich für die Einhaltung der Parkierungsordnung. Sie ernennen kontroll- und verzeigungsberechtigte Personen.

1.4 Haftung

- Die Universität lehnt jede Haftung wegen Diebstahls oder Beschädigung von Fahrzeugen auf Parkplätzen ihres Areals ab. Ausgenommen sind Schäden, welche durch das Betriebsdienstpersonal verursacht werden.

1.5 Administrative Hinweise

Für die administrative Bearbeitung der Parkplätze sind zu beachten:

- Administrative Anweisungen der ZUV
- EDV-Programmdokumentation Parkplatzverwaltung (PPV) der Abteilung Organisation und EDV.

2. Parkierungsberechtigung

2.1 Grundsatz

- Aus dem Bestehen einer dienst- oder auftragsrechtlichen Beziehung zur Universität lässt sich kein Anspruch auf eine Parkberechtigung ableiten.
- Die Benutzung der Parkplätze der Universität ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.
- Mit der Unterzeichnung des Antragsformular anerkennt der Antragsteller diese Richtlinien.
- Die Gültigkeit der Dauerparkberechtigung ist unbefristet. Die Berechtigung entfällt bei Austritt aus dem Anstellungsvertrag, bei Kündigung oder bei Verstoss gegen die Parkierungsordnung.
- Die Berechtigung zum Parkieren auf den Parkplätzen der Universität kann nicht auf andere Personen übertragen werden. Die Untervermietung ist ausgeschlossen.
- Zwischen der Universität und den Parkplatzmietern besteht ein privatrechtlicher Mietvertrag gemäss OR Artikel 253 & ff.

2.2 Berechtigung

Im Rahmen der verfügbaren Parkierungsmöglichkeiten werden die Parkberechtigungen an Bewerber gemäss nachfolgenden Prioritäten vergeben:

- Invalide
- Dienstfahrzeuge
- Inhaber von Dienstwohnungen
- Universitätsangehörige, die zur Ausübung ihrer Arbeit auf ihr Privatfahrzeug angewiesen sind und dafür entschädigt werden.
- Professoren und Dozenten, die für Lehre und Forschung an verschiedenen Standorten der Universität arbeiten.
- Externe Lehrbeauftragte für die Dauer ihrer Vorlesungen.

- Universitätsangestellte (inkl. kantonale Mitarbeiter, Mensa-Mitarbeiter, Mitarbeiter der Stiftung der Studentenschaft, u.ä.), die aus Mangel einer ausreichenden und zumutbaren Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln den Arbeitsort nur mit dem Privatfahrzeug erreichen können.
- Handwerker, Lieferanten, Gastdozenten, u.ä., die für die Universität eine Dienstleistung erbringen und zur Ausführung ihres Auftrags auf ein Fahrzeug angewiesen sind.
- Studierende können im Parkhaus Irchel eine Parkberechtigung erhalten, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind.
- Pensionierte Uni-Angehörige, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind.
- Weitere Benutzerkreise können Parkplätze mieten, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind.
- Dauermieter, die für Dienstfahrten Parkplätze weiterer Kategorien belegen, können beim zuständigen Betriebsdienst unentgeltlich eine zusätzliche Parkberechtigungsvignette beantragen.
- Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder parkieren auf den speziell markierten Parkplätzen gratis.

2.3 Identifikation der Parkberechtigung

An den Fahrzeugen, die auf Universitätsparkplätzen abgestellt sind, muss die Parkberechtigung ersichtlich sein. Die Identifikation erfolgt mit nachfolgend aufgeführten Kennzeichen:

- Parkberechtigungsvignetten für Dauermieter sind an ein bestimmtes Fahrzeug oder Polizeikennzeichen gebundene Berechtigungsausweise. Sie berechtigen zur Benützung eines bestimmten Parkierungsareals, einer bestimmten Einstellhalle oder eines bestimmten Parkplatzes für eine bestimmte Zeit.
- Für Handwerker, Lieferanten, Gastdozenten u.ä. können besondere, kurzfristig gültige Parkberechtigungskarten mit der Angabe des ihnen zugewiesenen Parkierungsareals abgegeben werden und zwar bei Gültigkeit bis zu einem Tag vom zuständigen Hausmeister, bei längerer Gültigkeit vom Betriebsdienst Zentrum oder Irchel.

2.4 Missachtung der Parkierungsordnung

- Wer ein auf einem Parkierungsareal angebrachtes audienzrichterliches Verbot missachtet (z.B. unberechtigtes Parkieren, Parkieren ohne Parkberechtigungsvignette oder Parkberechtigungskarte), wird verzeigt.
- Parkberechtigten, welche die Parkierungsordnung oder Weisungen der Betriebsdienste und deren Kontrollorgane missachten, kann die Parkberechtigung entzogen werden.

- Wer Parkberechtigungsvignetten oder Parkberechtigungskarten missbräuchlich verwendet oder ändert, verliert die Parkberechtigung.
- Vorschriftswidrig parkierte Fahrzeuge, insbesondere solche, die ausserhalb signalisierten Parkierungsflächen abgestellt sind, bzw. die aus Sicherheitsgründen markierten Notzufahrten (Feuerwehr, Sanität) oder andere Zu- oder Wegfahrten behindern, können vom Betriebsdienst auf Kosten des Halters entfernt werden.

3. Parkplatzkategorien

3.1 Unpersönliche Parkplätze

- Die Parkberechtigten können innerhalb ihrer zugeteilten Parkflächen einen freien Parkplatz belegen. Das Parkieren ist nur während der Arbeitszeit gestattet. Bei Ueberbelegung besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz.

3.2 Persönliche Parkplätze

- Den Mietern wird ein nummerierter Parkplatz für die Benützung während 24 Stunden pro Tag zugeteilt.

3.3 Parkplatzstandorte

- Das Parkplatzangebot wird ausserhalb dieser Parkierungsordnung aufgelistet und laufend dem aktuellen Stand angepasst.

3.4 Betriebsparkplätze

- Betriebsparkplätze können nur von Fahrzeugen mit Parkberechtigungskarte belegt werden. Die Parkberechtigungskarten dürfen von Universitätsangestellten nicht benützt werden.

3.5 Rektorats-, Dekanats- und Dozentenparkplätze

- Reservierte Rektorats-, Dekanats- und Dozentenparkplätze dürfen nur von Fahrzeugen mit Parkberechtigungskarte oder Parkberechtigungsvignette belegt werden.

3.6 Invalidenparkplätze

- Invalidenparkplätze können von Universitätsangehörigen, Studenten und Besuchern mit dem offiziellen Invalidenausweis benützt werden. Die Universitätsverwaltung kann einschränkende Weisungen erlassen.

4. Tarife/Inkasso

3.7 Tarife

- Die Tarife richten sich nach der aktuellen Gebührenliste der Universitätsverwaltung.
- Die Gebühren, abhängig von Parkplatz- und Mieterkategorie, werden ausserhalb dieser Richtlinien geregelt.

3.8 Inkasso

- Kantonal besoldete Mieter zahlen die Gebühren durch Lohnabzug.
- Mieter ohne Möglichkeit des Lohnabzugs bezahlen im Voraus. Die Zahlung muss mit dem offiziellen Einzahlungsschein monatlich, semesterweise (Studenten) oder halbjährlich erfolgen. Bei befristeten Mietverhältnissen kann eine einmalige Sondergebühr, gemäss geltenden Tarifen, vereinbart werden.

3.9 Ausnahmeregelung

- Kantonale Mitarbeiter, ETH-Professoren und Hochschulportlehrer, die für Dienstfahrten ihr Fahrzeug benützen und dabei regelmässig die Parkplätze der Universität belegen, müssen eine Parkgebühr entrichten. Ausgenommen von dieser Pflicht sind jene, die bereits bei einer anderen kantonalen Stelle oder bei der ETH eine Parkplatzgebühr bezahlen.

3.10 Kündigung

- Kündigungen müssen schriftlich, unter Einhaltung der 1-monatigen Kündigungsfrist auf Monatsende erfolgen.
- Mieterkarte (Batch), Parkberechtigungsvignette und Schlüssel müssen am Ende der Mietdauer zurückgegeben werden.

5. Besondere Bestimmungen für das Parkhaus Irchel

5.1 Oeffentliches Parkhaus

- Das Parkhaus Irchel verfügt über öffentliche Parkplätze. Diese können gegen Entrichtung einer Parkplatzgebühr am Selbstbedienungskassierautomaten stundenweise benützt werden.
- Im Parkhaus Irchel besteht für Pendler die Möglichkeit, ihr Fahrzeug während dem Tag einzustellen. Zwischen diesen Mietern und der Universität kann ein Park and Ride-Vertrag abgeschlossen werden.

- Tarife für den öffentlichen Bereich des Parkhauses Irchel werden zwischen der Universitätsverwaltung und der Stadt Zürich abgesprochen.

5.2 Zufahrt/Sonderstandorte

- Das Parkhaus Irchel kann nur mit einer Mieterkarte (Batch) oder bei Entnahme eines Parktickets befahren werden. Die Zufahrt ist mit Barrieren gesichert.
- Für Fahrzeuge, die über längere Zeit stationär eingestellt werden (Winterlager für Wohnwagen, Boote, Anhänger, etc) stehen separate Einstellplätze zur Verfügung.

5.3 Invalidenparkplätze

- Invalide werden im Parkplatzbewirtschaftungssystem erfasst und registriert. Sie parkieren auf den speziell markierten Flächen im Parkhaus.

6 Inkraftsetzung

- Diese Richtlinien wurden durch das Personalamt der Finanzdirektion mit Schreiben vom 16. Dezember 1992 akzeptiert.
- Die „Richtlinien für den Universitätsbereich zur Zuteilung und Bemessung der Mietzinsen für Garagen, Ein- und Abstellplätze“ treten per 1. Januar 1993 in Kraft.

Zürich, 21. April 1993 HV/ed

Die Universitätsverwaltung